

Kanton Aargau
Gemeinde Mülligen



Wasserreglement
vom 25.06.2021



Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 erlässt (AW: beschliesst) die Einwohnergemeinde Mülligen folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Mülligen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Mülligen (nachstehend WVM genannt) und den Abonnenten und Grundeigentümern sowie die Verlegung der Kosten auf die Abonnenten und Grundeigentümer.

§ 2 Allgemeines

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Das Wasserreglement findet Anwendung für das im Gemeindegebiet anfallende Wasser inkl. Wassereinkauf und die dafür notwendigen Anlagen.

§ 4 Rechtsform; Aufsicht

¹ Die WVM wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben und untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

² Sie kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung in eine Aktiengesellschaft der öffentlichen Hand umgewandelt werden.

§ 5 Übergeordnetes Recht

¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 6 Technische Vorschriften

¹ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.



§ 7 Verwaltung

¹ Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WVM einer Wasserkommission oder Arbeitsgruppe übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

² Die Gemeinde kann Aufgaben der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 8 Brunnenmeister

¹ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat im Rahmen der Anstellungsbestimmungen einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft inkl. Stellenbeschreibung nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 9 Aufgaben der WVM

¹ Die WVM liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WVM erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen

§ 10 Anlagen

¹ Die WVM umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Schiebern und öffentlichen Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVM dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Die Versorgungsanlagen der WVM werden auf Grund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

³ Über die Anlagen der WVM sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 11 Wasserbeschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.



² Falls erforderlich kann der Gemeinderat mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WVM pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 12 Schutzzonen

¹ Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutz-gesetzgebung.

§ 13 Ausnahmen

¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse und das Gleichbehandlungsprinzip sind in allen Fällen zu wahren.

II Leistungsnetz

§ 14 Erstellung

¹ Die WVM erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind, sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Der Gemeinderat lässt auf Kosten der WVM entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³ Das Leitungsmaterial muss den Vorgaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen. Hydranten, Schieber



und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15 öffentlicher Grund

¹ Hauptleitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Hauptleitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 16 Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 17 Finanzierung durch Private

¹ Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

² Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind in das Eigentum der WVM zu überführen.

§ 18 Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVM. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

² Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anla-



gen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVM. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.

³ Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

III Hausanschluss

§ 19 Definition

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Der Hausanschluss umfasst:

- Anschluss - T
- Hausanschluss-Schieber inkl. Einbaugarnitur, Schieberkappe, Schiebertafel und Versenkschutz
- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes
- Hauptabstellhahn
- Wasserzählvorrichtung

³ Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WVM über. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden.

§ 20 Erstellung

¹ Die WVM bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Hausanschluss-Schieber), Materialwahl, Ortungs- und Warnungsband. Sie überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Bauverwal-



tung im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WVM Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

² Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

§ 21 Kostentragung

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WVM über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Anschliessenden und ist von ihm auch zu unterhalten.

² Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

§ 22 Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Wasserzählers übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Hausanschluss-Schieber, Wasserzähler sowie an den Leitungsrohren sind der WVM sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht



nach, ist die WVM berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴ Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WVM zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Bei kürzerer Dauer erfolgt die Unterbrechung durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

§ 23 Hausanschluss-Schieber

¹ Die Hausanschluss-Schieber dürfen nur vom Personal der WVM bedient werden. Die WVM lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Schieberkappen in nicht befestigtem Untergrund sind mit einem geeigneten Versenkschutz nach Vorgabe der WVM zu versehen.

⁴ Der Zugang zum Schieber ist stets freizuhalten. Bepflanzungen sind entsprechend anzulegen beziehungsweise zu unterhalten.

⁵ Schieberstandorte in Parkplätzen sind nicht zulässig.

§ 24 Erdung

¹ Die WVM ist bestrebt, das Leitungsnetz von Anschlüssen zu Erdungszwecken zu befreien.

² Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutz-einrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV). Die Hauszuleitung muss mit einem Zwischenstück erfolgen, so dass eine Erdung an die Hauptwasserleitungen verunmöglicht wird.

³ Bei Reparaturen an der Hauszuleitung oder deren Ersatz wird die WVM allfällige vorhandene Erdungen an die Hauptwasserleitung unterbrechen. Für



Ersatzmassnahmen hat der Eigentümer der elektrischen Anlage zu sorgen.

§ 25 Haftung

¹ Die WVM übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV Hausinstallationen

§ 26 Begriff

¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 27 Kostentragung

¹ Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 28 Installations-Ausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die technischen Ausführungen sind die Weisungen des SVGW massgebend.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasser-Verhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können den Gebäudeeigentümern Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Gebäudeeigentümer Druck-reduzierventile einzubauen.

§ 29 Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WVM kann in besonderen Fällen (z.B. Auto-waschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) den Einbau von Systemtrennern gemäss den Richtlinien des SVGW verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasser-



versorgungen zum Hauptnetz sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 30 Kontrolle

¹ Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVM zu melden.

² Das Personal der WVM ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WVM weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

³ Allfällige Kontrollen erfolgen nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WVM übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen und Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 31 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen müssen die Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVM festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen.

Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVM berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

³ Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Dritt-



personen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher.

⁴ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVM berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

⁵ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Eigentümer.

V Wasserzähler

§ 32 Einbau

¹ Der Wasserzähler wird durch die WVM zur Verfügung gestellt und wird durch diese auf ihre Kosten montiert. Sie bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Dieser bleibt Eigentum der WVM und wird von ihr unterhalten.

² Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVM einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer beziehungsweise der Eigentümer der Bezügeranlage.

³ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WVM bewilligt.

⁴ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhähnen ist freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVM gehen zu Lasten der Abonnenten. Zählerstandorte in vermieteten Räumen sind verboten.

§ 33 Wasserzähler für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.



² Die WVM kann auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten, wenn die Montage- und Unterhaltskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur bezogenen Wassermenge stehen. In diesem Fall legt der Gemeinderat eine Pauschalabgabe fest.

§ 34 Ablesung

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVM damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode und den Ablesemodus.

§ 35 Schäden, Behebung

¹ Der Schutz des Wasserzählers obliegt den Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WVM unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Anlagebesitzer. Die WVM haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind ausschliesslich dem von der WVM damit beauftragten Personal vorbehalten. Abonnenten, Gebäudeeigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 36 Revision

¹ Die WVM lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die Abonnenten können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVM die Revisionskosten.

² Im anderen Falle haben die Abonnenten dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 37 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

¹ Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Benützungsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.



VI Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WVM

§ 38 Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVM angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

² Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

§ 38a Abonnenten

¹ Als Abonnent gilt der Gebäudeeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 39 Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

² Hand- und Adressänderungen melden die Abonnenten umgehend der Abteilung Finanzen. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Abonnent weiter.

³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WVM kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Gebäudeeigentümer.

§ 40 Haftung

¹ Die Abonnenten oder Grundeigentümer haften gegenüber der WVM für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WVM zugefügt werden.

² Die Abonnenten oder Grundeigentümer haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.



³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 41 Lieferungsverträge

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen.

² Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WVM pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 42 Wasserbezug ohne Bewilligung

¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVM schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43 Besondere Bewilligungen

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WVM bzw. des Gemeinderates.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVM bzw. des Gemeinderates.

³ Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

⁴ Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

§ 44 Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVM gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.



² Die WVM sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amts für Verbraucherschutz AVS.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen der Benützungsgebühren resp. des Wasserzinses.

§ 45 Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Eine allenfalls mögliche Mehrfachnutzung durch Wasserrecycling ist bei industriellem Wasserverbrauch zu prüfen und anzustreben.

§ 46 Betriebseinschränkungen

¹ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVM kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WVM besteht nicht.

§ 47 Verbot der Wasserabgabe

¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und



Wasserzählern.
Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach
Schätzung der WVM in Rechnung gestellt.

VII Abgaben

§ 48 Finanzierungsgrundsätze

¹ Die WVM deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand, Erneuerung und Erweiterungen der öffentlichen Wasserversorgung gemäss § 49.

² Die Rechnung der WVM ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 49 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton oder Dritter nicht übersteigen.

§ 50 Mehrwertsteuer und Indexierung

¹ Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

² Die Tarife der Gebühren werden durch den Gemeinderat unter Wahrung der vorgegebenen Tarifstruktur, der Eigenwirtschaftlichkeit des Werkes Abwasser, allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben und unter Berücksichtigung der langfristigen Finanzplanung über 15 Jahre festgelegt.



§ 51 Zahlungspflicht

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 52 Verzug, Rückerstattung, Verjährung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % einberechnet (§ 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG))

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind die zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

³ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 52a Härtefälle

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Erschliessungsbeiträge für das bürgerliche Bodenrecht entstehende Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

§ 52b Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung

¹ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung sind zu 100 % über die Abgaben gemäss § 48 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen anzupassen.

a) Erschliessungsbeiträge

§ 53 Kosten

¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs-, und Bauleitungskosten;



- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Kosten für den Erschliessungsplan, die Bestandsaufnahme und die Bewilligung;
- g) die Kosten für Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten;
- j) die Kosten für den Beitragsplan

§ 54 Beitragsplan

¹ Beitragspflicht und Beitragshöhe werden im Beitragsplan gemäss § 35 BauG geregelt.

² Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind;
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 55 Beitragsplan Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 56 Zahlungspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

² Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.



§ 57 Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 58 Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 59 Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung gemäss folgendem Schlüssel:

- Groberschliessung:
 - Neuanlage 50 %
 - Änderung 20 %
- Feinerschliessung:
 - Neuanlage 70 %
 - Änderung 50 %

Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

b) Anschlussgebühr

§ 60 Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Gebührentarif.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.

³ In folgenden Fällen kann die Anschlussgebühr gemäss Abs. 1 angemessen, aber höchstens um 75 % reduziert werden:

- bei Bauten, die im Verhältnis zur anrechenbaren Geschossfläche sehr wenig Wasser-



verbrauchsstellen aufweisen, z. B. reine Lagergebäude, grosse Verkaufsflächen, offene Abstellhallen etc.

- bei Zweckänderungen gemäss Abs. 7.

⁴ Für Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr pro m³ Beckeninhalt gemäss Gebührentarif berechnet.

⁵ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben. Sofern bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, ist die volle Anschlussgebühr fällig.

⁶ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die durch den Bauherrn nachgewiesenen Zahlungen frühere Anschlussgebühren zinslos angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁷ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, für die gemäss Abs. 3 eine reduzierte Anschlussgebühr verlangt wurde und die eine Mehrwertbelastung der Wasserversorgung verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

§ 61 Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus-, und Erweiterungsbauten einer bereits erschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

§ 61a Sicherstellung und Zahlungsfrist

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

² Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.



c) Wasserzins

§ 62 Benützungsgebühren (Wasserzins)

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Abteilung Finanzen der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 63 Bemessung

¹ Die Benützungsgebühren (Wasserzins) bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach

- a) der jährlichen Grundtaxe pro Wohnung und Betrieb
- b) der jährlichen Grundtaxe pro weitere Wohnung

gemäss Gebührentarif.

Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr pro Zähler wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert oder plombiert ist. Die Kosten der entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie ist im Gebührentarif festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 64 Sonderfälle

¹ Die Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug (Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden udgl.) wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt; für Bauwasser ist die Mindestgebühr im Gebührentarif festgelegt. Für grosse Baustellen kann die WVM auf Kosten des Bauherrn einen Wasserzähler installieren.



² Bei permanenten Einzelhahnen für besondere Zwecke mit geringem Wasserverbrauch, wo sich der Einbau eines Zählers nicht lohnt, legt der Gemeinderat die Gebühr von Fall zu Fall fest.

§ 65 Gemeindebeiträge

¹ Die Einwohnergemeinde richtet der WVM eine vom Gemeinderat festgesetzte Hydrantenentschädigung aus.

VIII Bewilligungsverfahren

§ 66 Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- c) die Installation von Regenwassernutzungsanlagen;
- d) die Installation neuer Armaturen und Apparaten gemäss § 26ff.

² Einer Bewilligung der WVM bedarf die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen sowie zeitlich befristete Veranstaltungen.

³ Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Verbraucherschutz.

§ 67 Gesuchunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen (3-fach)
 - Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in welchem die Hauptleitung, der Hausanschluss, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind.
 - b) Flächenberechnungen (3-fach)
- Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.



§ 68 Prüfungskosten

¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und für die Kontrollen gemäss § 58 der Bauverordnung (BauV) sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und der aargauischen Gebäudeversicherung usw. überbunden werden.

§ 69 Projektänderung

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

IX Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 70 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) bestraft.

² Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

³ In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

§ 71 Rechtsschutz und Vollzug

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignung (SKE) angefochten werden.

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen



Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Gegen Anordnungen der Wasserversorgung können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

§ 72 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 73 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2021 beschlossen worden und tritt per 15.08.2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind die vorgehenden Reglemente über die Wasserversorgung der Gemeinde Mülligen vom 23. Juni 1995 und 16. Juni 2017 mit allen späteren Änderungen aufgehoben.

Gemeinderat Mülligen

Ueli Graf
Gemeindeammann

Bianca Eichenberger
Gemeindeschreiberin





Gebührentarif

1. Anschlussgebühren (§ 60)

Wohnbauten, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb pro m ² Gesamtgeschossfläche	Fr.	25.00
Schwimmbassins pro m ³ Beckeninhalt	Fr.	30.00

2. Benützungsgebühren (§§ 62 und 63)

Wasserpreis pro m ³	Fr.	1.50
Grundtaxe pro Jahr	Fr.	60.00
Grundtaxe pro weitere Wohnung	Fr.	30.00
Bauwasser pauschal	Fr.	100.00

